

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 1434/2002 der Kommission vom 6. August 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1435/2002 der Kommission vom 6. August 2002 zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 2002/03 von den Einlagerungsstellen für unverarbeitete getrocknete Trauben und getrocknete Feigen zu zahlenden Ankaufspreises** ..... 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1436/2002 der Kommission vom 6. August 2002 zur Festsetzung des den Erzeugern für unverarbeitete getrocknete Feigen zu zahlenden Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen für das Wirtschaftsjahr 2002/03** ..... 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1437/2002 der Kommission vom 6. August 2002 mit vorübergehenden Vorschriften für die Übermittlung der Lizenzanträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse** ..... 5
- Verordnung (EG) Nr. 1438/2002 der Kommission vom 6. August 2002 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle ..... 6

#### II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

##### Kommission

2002/643/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 7. Mai 2002 über eine angebliche staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten der BahnTrans GmbH <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1599)** ..... 7

2002/644/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 2002 über eine Ausnahme vom Beschluss 2001/822/EG des Rates hinsichtlich der Ursprungsregeln für Fischereierzeugnisse von den Falklandinseln** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2865) 16

2002/645/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 31. Juli 2002 zur Änderung der Entscheidung 93/693/EG hinsichtlich der zur Ausfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in der Slowakischen Republik** <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2887) ..... 21

2002/646/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 31. Juli 2002 zur Änderung der Entscheidung 1999/283/EG über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten afrikanischen Ländern, insbesondere hinsichtlich Botsuanas, und zur Änderung der Entscheidung 2000/585/EG zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleisch von freilebendem Wild, Fleisch von Zuchtwild und Kaninchenfleisch aus Drittländern** <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2889) ..... 23

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1434/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 6. August 2002**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 2002

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 6. August 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0707 00 05	052	65,0	
	999	65,0	
0709 90 70	052	74,2	
	999	74,2	
0805 50 10	388	59,6	
	524	78,1	
	528	53,7	
	999	63,8	
0806 10 10	052	122,6	
	220	117,4	
	400	234,5	
	600	147,4	
	624	190,3	
	999	162,4	
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	85,7
400		123,4	
508		66,9	
512		87,3	
524		31,4	
528		88,9	
804		95,6	
999		82,7	
0808 20 50		052	130,1
		388	93,8
	512	76,1	
	999	100,0	
0809 20 95	028	612,4	
	052	503,7	
	400	284,8	
	404	253,0	
	999	413,5	
0809 30 10, 0809 30 90	052	120,5	
	999	120,5	
0809 40 05	064	60,1	
	999	60,1	

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1435/2002 DER KOMMISSION****vom 6. August 2002****zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 2002/03 von den Einlagerungsstellen für unverarbeitete getrocknete Trauben und getrocknete Feigen zu zahlenden Ankaufspreises**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kriterien für die Festsetzung des von den Einlagerungsstellen für unverarbeitete getrocknete Trauben und getrocknete Feigen zu zahlenden Ankaufspreises sind in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 festgelegt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1622/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 zur Einlagerungsregelung für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen <sup>(3)</sup> wurden die Bedingungen für Ankauf und Verwaltung der Erzeugnisse durch die Einlagerungsstellen festgelegt. Für den Ankauf von unverarbeiteten getrockneten Trauben im Wirtschaftsjahr 2002/03 sollten die Preise daher auf der Grundlage der Entwicklung der Weltmarktpreise und für getrocknete Feigen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1436/2002 der Kommission vom 6.

August 2002 zur Festsetzung des den Erzeugern für unverarbeitete getrocknete Feigen zu zahlenden Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 2002/03 <sup>(4)</sup> festgesetzt werden.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 2002/03 wird der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 genannte Ankaufspreis:

- für unverarbeitete getrocknete Trauben auf 423,37 EUR/Tonne netto festgesetzt,
- für unverarbeitete getrocknete Feigen auf 542,70 EUR/Tonne netto festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 6. August 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABL L 297 vom 21.11.1996, S. 29.<sup>(2)</sup> ABL L 72 vom 14.3.2002, S. 9.<sup>(3)</sup> ABL L 192 vom 24.7.1999, S. 33.<sup>(4)</sup> Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1436/2002 DER KOMMISSION****vom 6. August 2002****zur Festsetzung des den Erzeugern für unverarbeitete getrocknete Feigen zu zahlenden Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen für das Wirtschaftsjahr 2002/03**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2002 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6b Absatz 3 und Artikel 6c Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 449/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 über die Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1343/2001<sup>(4)</sup>, sind die Daten der Wirtschaftsjahre festgelegt.
- (2) Die Kriterien für die Bestimmung des Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe sind in Artikel 6b bzw. 6c der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 festgelegt. Die Erzeugnisse, für die der Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe festgesetzt werden, sind aufgeführt in Artikel 1 bzw. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1573/1999 der Kommission vom 19. Juli 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96

hinsichtlich der Merkmale von getrockneten Feigen, für die eine Produktionsbeihilfe gewährt wird<sup>(5)</sup>. Es sind jetzt der Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe festzusetzen, die im Wirtschaftsjahr 2002/03 angewendet werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 2002/03 gilt Folgendes:

- a) Der Mindestpreis gemäß Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wird für unverarbeitete getrocknete Feigen auf 878,86 EUR je Tonne netto, ab Erzeuger, festgesetzt;
- b) die Produktionsbeihilfe gemäß Artikel 6c der genannten Verordnung wird für getrocknete Feigen auf 286,30 EUR je Tonne netto festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 6. August 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABL L 297 vom 21.11.1996, S. 29.<sup>(2)</sup> ABL L 72 vom 14.3.2002, S. 9.<sup>(3)</sup> ABL L 64 vom 6.3.2001, S. 16.<sup>(4)</sup> ABL L 181 vom 4.7.2001, S. 16.<sup>(5)</sup> ABL L 187 vom 20.7.1999, S. 27.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1437/2002 DER KOMMISSION****vom 6. August 2002****mit vorübergehenden Vorschriften für die Übermittlung der Lizenzanträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 sind die Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse festgelegt worden. Gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung kann die Kommission den Tag der Mitteilung der Lizenzanträge vorübergehend ändern, wenn der Donnerstag ein Feiertag für die Kommission ist.
- (2) Donnerstag, der 15. August 2002 ist ein Feiertag für die Kommission. Daher haben die Mitteilungen über die am Montag, dem 12. und Dienstag, dem 13. August 2002 gestellten Lizenzanträge bereits am Mittwoch, dem 14. August 2002 zu erfolgen und hat die Mitteilung über die am Mittwoch, dem 14. August 2002 gestellten Lizenzanträge erst am Montag, dem 19. August 2002 zu erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 festgesetzten Fristen für die Mitteilungen werden hinsichtlich von Donnerstag, dem 15. August und Montag, dem 19. August 2002 vorübergehend wie folgt geändert:

1. Die Mitteilung über die am Montag, dem 12. und Dienstag, dem 13. August 2002 gestellten Lizenzanträge hat nicht am Donnerstag, dem 15. August 2002 sondern am Mittwoch, dem 14. August 2002 bis spätestens 12 Uhr (Brüsseler Zeit) zu erfolgen.
2. Die Mitteilung über die vom Mittwoch, dem 14. bis zum Sonntag, dem 18. August 2002 gestellten Lizenzanträge hat am Montag, dem 19. August 2002 bis spätestens 12 Uhr (Brüsseler Zeit) zu erfolgen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1438/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 6. August 2002**  
**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle <sup>(3)</sup> festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen

bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 22,648 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 2002

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
Generaldirektor für Landwirtschaft

<sup>(1)</sup> ABL L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABL L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABL L 210 vom 3.8.2001, S. 10.



## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Mai 2002

## über eine angebliche staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten der BahnTrans GmbH

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1599)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/643/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den genannten Artikeln<sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

## I. VERFAHREN

- (1) Der Verein zur Förderung des Wettbewerbs und lauterem Verhaltens im Speditionsgewerbe e.V., nachstehend „der Beschwerdeführer“ genannt, ersuchte die Kommission mit Schreiben vom 10. Januar 1996, Nachforschungen über die Zahlung mutmaßlich rechtswidriger staatlicher Beihilfen Deutschlands an die Gesellschaft BahnTrans GmbH (nachstehend „BahnTrans“ genannt) anzustellen.<sup>(2)</sup>
- (2) Aufgrund der vom Beschwerdeführer erhaltenen Informationen zog die Kommission Erkundigungen bei Deutschland ein. Es folgte ein Briefwechsel.<sup>(3)</sup>

<sup>(1)</sup> Abl. C 52 vom 17.2.2001, S. 2.<sup>(2)</sup> Der Beschwerdeführer schickte der Kommission weitere Schreiben: am 31.7.1996, 7.11.1996, 8.1.1997, 24.3.1997, 4.8.1997, 28.10.1997, 4.11.1997, 22.1.1998, 25.3.1998, 13.5.1998, 25.6.1998, 11.12.1998, 15.12.1998, 16.4.1999, 14.9.1999, 27.10.1999 und 17.5.2000. Die Kommission antwortete dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 27.9.1996, 4.8.1997, 13.10.1997, 2.12.1997, 12.10.1998, 20.12.1999 und 23.5.2000.<sup>(3)</sup> Schreiben der Kommission vom 20.6.1996, 28.5.1997, 1.9.1997 und 28.5.1998, Antwort Deutschlands mit Schreiben vom 1.7.1997, 12.9.1997, 30.9.1997 und 17.7.1998.

- (3) Mit Schreiben vom 27. November 2000 hat die Kommission Deutschland ihren Beschluss mitgeteilt, wegen der genannten Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

- (4) Der Beschluss der Kommission, das Verfahren einzuleiten, wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht<sup>(4)</sup>. Die Kommission hat alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu der Beihilfe gebeten. Während der in der Bekanntmachung genannten Frist sind bei der Kommission keine Stellungnahmen der Beteiligten eingegangen. Allerdings hat die Kommission mit Schreiben vom 15. Juni 2001 eine Stellungnahme der ABX Logistics (Deutschland) GmbH, der Rechtsnachfolgerin der BahnTrans erhalten.

## II. FAKTEN

*Gründung der BahnTrans — Einlagen der Muttergesellschaften*

- (5) Am 2. September 1994 gründeten die Deutsche Bahn AG (DB AG) und die Thyssen Haniel Logistic GmbH (THL) das Gemeinschaftsunternehmen BahnTrans zum Zweck des Ausbaus der Beförderung gesammelter Klein- und Lasten über ein weitgehend schienengebundenes Netz. Die DB AG ist vollständig im Besitz des deutschen Staates, während die THL zur Thyssen Handelsunion (THU) gehört.

<sup>(4)</sup> Siehe Fußnote 1.

- (6) Laut Absatz 5 der Statuten der BahnTrans in ihrer beglaubigten Fassung vom 30. November 1995 betrug die Stammeinlage der THL 45 Mio. DM als Bareinlage und 19,975 Mio. DEM als Sacheinlage. Die DB AG leistete eine Stammeinlage von 64,975 Mio. DEM als Bareinlage.
- (7) Die Sacheinlage der THL, vor allem Lastkraftwagen und sonstige Transportmittel, wurde durch die Vereinbarung vom 15. März 1995 zwischen der BahnTrans und der THL Rheinkraft GmbH an letztere verkauft, so dass die BahnTrans den Verkaufserlös für sich verbuchen konnte. Laut ihrem Bericht vom 1. Oktober 1994 haben unabhängige Prüfer den Wert der Stammeinlage der THL geprüft und für angemessen befunden. (5)

#### Strategie der BahnTrans

- (8) Die frühere Deutsche Bundesbahn hatte erkannt, dass ihre Pläne zur Stabilisierung ihres Marktanteils im Segment „Kleingut“, d. h. Stückgut, Teilladungsverkehr, Expressgut und Kurierdienste, nicht aufgegangen waren. Nach der Eisenbahnreform von 1993 begann die DB AG nach einem Partner zu suchen, um dieses Segment auszubauen. Sie selbst wollte ihre Kleingut-Aktivitäten dann vollkommen einstellen, um als Subunternehmer eines Spediteurs oder Sammelspediteurs Schienen- und, in geringerem Maß, Straßenverkehre durchzuführen und sonstige Dienste zu leisten. Strategische Ziele dieser Unternehmung waren die Beförderung von mehr Frachtvolumen, höhere Einnahmen und die Stabilisierung der Position der DB AG in diesem Sektor. Bei Gründung der BahnTrans rechneten die Partner mit einem Marktwachstum von etwa 7 % im Jahr. Dabei wurde ein jährlicher Preisanstieg von rund 5 % für realistisch angesehen.
- (9) Mit diesen Perspektiven wurde die BahnTrans gemeinsam mit der THL gegründet. Alleinige Aufgabe der BahnTrans war es, als Spediteur und Sammelspediteur für den Stückgutversand im Segment bis zu 2 000 kg zu arbeiten. Nach Auffassung der Partner wurden für das Sammeln und den Versand solcher Fracht in ganz Deutschland rund 40 Frachtzentren benötigt. In solchen Frachtzentren wird die zur regionalen Verteilung bestimmte oder aus regionalen Quellen stammende Fracht zu vollständigen Ladungen zusammengestellt und dann über Fernverkehrsliniendienste zu einem anderen Frachtzentrum zur Verteilung befördert. Die BahnTrans hatte die Aufgabe, diese Liniendienste zwischen den Frachtzentren zu organisieren. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu wissen, dass im Stückgutgeschäft die Kunden in der Regel eine Haus-zu-Haus-Beförderung im eigenen Land innerhalb von 24 Stunden und in ein Nachbarland innerhalb von 48 Stunden erwarten.
- (10) Nach den Plänen der BahnTrans sollte die DB AG so weit wie möglich den Linienfernverkehr per Bahn übernehmen. Sie sollte auch über Subunternehmer für das Einsammeln und die Auslieferung per Lastkraftwagen am endgültigen Bestimmungsort verantwortlich sein.

Durch Verbindung der BahnTrans-Frachtzentren und durch Inanspruchnahme bestehender oder künftiger, in der Nähe der Frachtzentren gelegener Terminals für den kombinierten Verkehr könnte die DB AG sich auf den Schienenverkehr als ihr Kerngeschäft konzentrieren und gleichzeitig ihre eigenen Frachtversandzentren schließen, die hohe Verluste schrieben.

- (11) Dieser Plan könnte so unter zwei Voraussetzungen gelingen: 1. einer ausreichenden Zahl von Frachtzentren mit Terminals für den kombinierten Verkehr und 2. eines zuverlässigen Liniendienstes der DB AG. Die wichtigsten geschäftlichen Beziehungen zwischen der BahnTrans und der DB AG verliefen somit doppelgleisig, zum einen war die DB AG als Verkehrsbetrieb für die BahnTrans tätig, und zum anderen vermietete die DB AG der BahnTrans mehrere Frachtzentren.
- (12) Die Voraussagen von 1994 für die Entwicklung des Kleingutsegments trafen jedoch nicht ein. Durch die zunehmende Liberalisierung des Marktes verschärfte sich der Wettbewerb auf dem Speditionsmarkt und die Marktpreise sanken. Die BahnTrans verfehlte ihre entsprechenden Geschäftsziele. Nach Informationen der Kommission verzeichnete die BahnTrans im Zeitraum Juli 1994 bis Juni 1998 folgende Geschäftsergebnisse:

Jahr	Umsatz	Ergebnis
1994/1995	[...] (*) DEM	[...] DEM
1995/1996	[...] DEM	[...] DEM
1996/1997	[...] DEM	[...] DEM
1997/1998	[...] DEM	[...] DEM

(\*) Geschäftsgeheimnis

- (13) Am 23. Juni 1998 veräußerte die DB AG ihren Anteil an der BahnTrans an die staatliche belgische Eisenbahngesellschaft (SNCB) und erhielt im Gegenzug 10 % der THL-Anteile. Die THU veräußerte 100 % der THL-Anteile an die SNCB.

#### Frachtabfertigungsanlagen

- (14) Angesichts der schwierigen Marktlage musste der ehrgeizige Plan, 40 Frachtzentren per Schiene miteinander zu verbinden, erheblich eingeschränkt werden. Die DB AG baute nur vier Frachtzentren zur Benutzung durch die BahnTrans: in Regensburg, Köln, Karlsruhe und Bremen. Die Frachtzentren in Hamburg, Hagen und Nürnberg wurden vom Privatinvestor THL finanziert und an die BahnTrans vermietet. Da die DB AG ihre eigene Frachtsammel- und -versandtätigkeiten so schnell wie möglich, spätestens jedoch 1998 aufgeben wollte, vermietete sie weitere 16 ihrer eigenen Vorabfrachtzentren an die BahnTrans. Diese Vorabfrachtzentren bestehen aus

(5) KPMG, Prüfungsbericht, Wertgrundlagen des Teilbetriebs Stückgut der Thyssen Haniel Logistic GmbH Engelhardt, Düsseldorf, für die Sacheinlage in die BahnTrans GmbH, Duisburg, zum 1. Oktober 1994.

älteren Frachtversandhallen, in denen das Frachtgut von den Lastkraftwagen in herkömmliche Eisenbahnwaggons umgeladen wird. Diese Vorabfrachtzentren arbeiteten nicht so effizient wie die geplanten neuen Frachtzentren mit Terminals für den kombinierten Verkehr. 1997 wurde klar, dass die 40 Frachtzentren mit Terminals für den kombinierten Verkehr nicht errichtet werden könnten. Um jedoch in weiten Teilen des Marktes nach wie vor präsent zu sein, mietete die BahnTrans ab 1997 diese älteren Vorabfrachtzentren als zweitbeste Lösung.

(15) Zwischen der DB AG und der BahnTrans bestehen, was die vier Frachtzentren und die 16 Vorabfrachtzentren betrifft, folgende Geschäftsbeziehungen:

(16) Die DB AG hat das Frachtzentrum Köln an die Leasingfirma Deutsche Anlagen-Leasing GmbH (DAL) verkauft, die sich im Besitz der Westdeutschen Landesbank, der Landesbank Rheinland-Pfalz, der Bayerischen Landesbank und der Landesbank Hessen-Thüringen befindet <sup>(6)</sup> und völlig unabhängig von der DB AG ist. Die DAL vermietete das Frachtzentrum an die BahnTrans. Der am 22. Dezember 1997 unterzeichnete Mietvertrag enthält die üblichen Mietklauseln. Die Mietdauer beträgt [...] Jahre.

(17) Für die Benutzung des Frachtzentrums in Regensburg zahlte die BahnTrans eine monatliche Miete von [...] DEM. Den Auskünften unabhängiger Immobilienmakler dieser Region zufolge beträgt der Marktpreis für ein solches Zentrum [...] DEM. Somit zahlte die BahnTrans mehr als den Marktpreis. Für die Benutzung des Frachtzentrums in Bremen betrug die monatliche Miete [...] DEM, während der Marktpreis für ein solches Objekt in der Region mit [...] DEM angegeben wurde. Schließlich mietete die BahnTrans das Frachtzentrum in Karlsruhe für monatlich [...] DEM, während der regionale Marktpreis [...] DEM betrug.

(18) Die BahnTrans benutzte die Frachtzentren Regensburg und Bremen eine Zeit lang, bevor ein förmlicher Mietvertrag zwischen der DB AG und der BahnTrans geschlossen wurde. Für die Zeit der tatsächlichen Nutzung ohne Mietvertrag bezahlte die BahnTrans der DB AG eine Benutzungsgebühr, die auf dem Gesamtbau- preis der Anlage basierte und als Zinsen für den Kapitalaufwand der DB AG für den Bau gedacht war.

	Regensburg	Bremen
Zeitraum für die Zahlung von Benutzungsgebühren	5/1996 — 10/1997	1/1996 — 6/1998
Zwischen DB und BahnTrans vereinbarter Satz	[...] %	[...] %
Marktzins für Fünfjahreshypothek	6,11 %	6,07 %

<sup>(6)</sup> Siehe Deutsche Anlagen-Leasing GmbH, Jahresberichte 1990, 1999.

(19) Das Frachtzentrum Karlsruhe wurde im Juni 1998 fertiggestellt und von der BahnTrans ab 22. Juni 1998 auf der Grundlage eines förmlichen Mietvertrags genutzt.

(20) Die 16 Vorabfrachtzentren wurden seit 1997 von der BahnTrans aufgrund eines förmlichen Mietvertrags genutzt. Die DB AG hatte zunächst ein Angebot in Höhe von [...] DEM unterbreitet. In einem Schreiben vom 13. März 1997 hielt die BahnTrans diesem Angebot eine detaillierte Analyse der marktüblichen Mietgebühren entgegen, nach der nur eine Gesamtmiete von [...] DEM gerechtfertigt war. Schließlich einigten sich die Parteien auf den Marktpreis zuzüglich [...] %, also auf [...] DEM im Jahr, als Miete für die 16 Vorabfrachtzentren.

*Schienenbenutzung für Transporte*

(21) Zu Beginn des Gemeinschaftsunternehmens war geplant, rund 70 % der Beförderungen zwischen den Frachtzentren per Schiene abzuwickeln. Grundlage dieser Zahl war das Verhältnis des Umsatzes beider Partner im Stückgutgeschäft, der für die im Schienengüterverkehr tätige DB [...] DEM und für die im Straßengüterverkehr tätige THL [...] DEM betrug <sup>(7)</sup>. Die Beförderung per Bahn auf Rechnung der BahnTrans sah jedoch in Wirklichkeit wie folgt aus:

1994/1995	1995/1996	1996/1997
[...] %	[...] %	[...] %

(22) Dass die Lücke zwischen dem erwarteten und dem tatsächlichen Anteil der Schiene am Verkehr immer größer wurde, war darauf zurückzuführen, dass die DB AG nicht in der Lage war, zwischen den Frachtzentren einen Schienenliniendienst anzubieten, der mit dem Güterkraftverkehr mithalten konnte. Dafür gab es zweierlei Gründe: Erstens waren die geplanten Terminals für den kombinierten Verkehr in der Nähe der Frachtzentren noch nicht gebaut. Doch selbst dort, wo sie fertig waren, entsprach die Dienstleistungsqualität nicht dem in der Branche verlangten Standard, was Qualität und Geschwindigkeit betraf. Deshalb musste die BahnTrans als Spediteur mehr und mehr auf den Güterkraftverkehr zurückgreifen, um im Vergleich zu seinen Konkurrenten noch einen wettbewerbsfähigen Dienst anbieten zu können.

(23) Auch gegenüber der THL ist BahnTrans flexibel geblieben, was die Benutzung der Transportmittel betrifft. Ab der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens bis zum 1. Juni 1996 leistete die THL Rheinkraft GmbH als einziges Unternehmen Lkw-Fernverkehrsdienste für die BahnTrans zu vorher vereinbarten Preisen. In der ersten Zeit nach ihrer Gründung war die BahnTrans auf wettbewerbsfähige und stets verfügbare Lkw-Dienste angewiesen, um sich einen Markt zu erschließen und sich einen Namen zu machen. Für später war geplant, einen Großteil der Liniendienste per

<sup>(7)</sup> Verhältnis: [...] / [...].

Schiene zu erledigen. Für die BahnTrans wäre es ein größeres Risiko gewesen, mit einer Reihe neuer Partner ein neues Netz von Liniendiensten aufzubauen, als sich auf das Fachwissen und das Netz der THL Rheinkraft GmbH zu verlassen. Berechnungsgrundlage der Preise für diese Beförderungsleistungen waren die durchschnittlichen Fixkosten für Lkws und Personal pro Tag zuzüglich der durchschnittlichen variablen Kosten pro Lkw-Kilometer. Ab 1. Juni 1996 änderte sich diese Vereinbarung. Die BahnTrans hatte fortan nur die Andienungspflicht gegenüber der THL Rheinkraft GmbH, wenn es um die Beförderung versiegelter Wechselbehälter ging. Der Vereinbarung zufolge hatte die BahnTrans von der THL Rheinkraft GmbH ein Preisangebot für die Beförderung in diesem Marktsegment einzuholen. Wenn sie jedoch ein besseres Angebot hatte, stand es ihr frei, dieses dem der THL Rheinkraft GmbH vorzuziehen.

- (24) Eine Andienungspflicht gegenüber der DB AG war nicht geboten, da es in dem relevanten Zeitraum keinen wirklichen Wettbewerb bei den Bahnfrachtdiensten im deutschen Netz gab. Der BahnTrans war es daher aus strukturellen Gründen nicht möglich, für den Bahntransport ein besseres Angebot als das der DB zu bekommen.

#### *Übernahme von Personal*

- (25) Die THL brachte als Sacheinlage 2 680 Mitarbeiter in das Gemeinschaftsunternehmen ein. Im Rahmen des Lkw-Verkaufs der BahnTrans an die THL Rheinkraft GmbH am 1. Mai 1995 wurden 200 Beschäftigte an die THL Rheinkraft GmbH überstellt, so dass die THL insgesamt 2 480 Mitarbeiter in die BahnTrans einbrachte.
- (26) Bei Gründung der BahnTrans überstellte die DB AG 318 ihrer eigenen Mitarbeiter in das Gemeinschaftsunternehmen. Nach den Plänen der Partner sollten etwa 3 200 Beschäftigte der DB AG in der BahnTrans arbeiten, sobald die 40 geplanten Frachtzentren betriebsbereit wären. Da jedoch nur sieben Frachtzentren in Betrieb genommen wurden, übernahm die BahnTrans nur insgesamt 1 446 Beschäftigte der DB AG.
- (27) Sämtliche Personalkosten der ehemaligen DB- und THL-Mitarbeiter wurden von der BahnTrans getragen. Die DB AG erklärte sich jedoch bereit, die Kostendifferenz zwischen den höheren Vergütungen, die die DB AG als staatliches Unternehmen ihren Mitarbeitern zahlte, und den, wie im Privatsektor üblich, niedrigeren Löhnen und Gehältern der BahnTrans zu übernehmen. Die Beschäftigten der DB AG genießen vor allem folgende besondere Vergünstigungen:
- freie Benutzung des öffentlichen Schienennahverkehrs,
  - um durchschnittlich 75 % höhere Pensionsansprüche als im privaten Sektor sowie weitere Beihilfen,
  - höherer Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung als im privaten Sektor,
  - unbegrenzte Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall bei Beamten der DB AG und Fortzahlung während 26 Wochen bei Arbeitern und Angestellten, während der private Sektor Löhne und Gehälter nur sechs Wochen weiterzahlt.

- (28) Dieser Beitrag der DB AG war auf zwei Jahre befristet. Für die ehemaligen THL-Beschäftigten wurde ein solcher Beitrag nicht verlangt, da sie keinen Anspruch auf besondere Vergünstigungen wie die DB-Mitarbeiter hatten.

#### *Marktstrategie der BahnTrans*

- (29) Die Gründung der BahnTrans im Jahr 1994 stand im Zusammenhang mit der kontinuierlichen Liberalisierung des Straßengüterverkehrs und des Speditionsmarktes sowie einem intensiven Preiswettbewerb. Allgemein herrschte ein Trend zur Konzentration. So fusionierte Schenker mit Rhenus und kaufte das Unternehmen Weichert. Danzas kaufte ASG und Federal Express in Deutschland. Bilspedition übernahm Nellen & Quack, und Nedlloyd kaufte Union Transport. Diese und weitere Konzentrationen führten ebenso wie die Errichtung eines landesweiten Speditionsnetzes in Deutschland wiederum zu weiteren Preissenkungen. Seit 1994 herrschte auf dem deutschen Markt bei Inlandtransporten vollständige Preisfreiheit, was einen scharfen Preiswettbewerb nach sich zog. Der Speditionsmarkt ist bei einer Vielzahl von Speditionsunternehmen polypolistisch. Die Angebote und Leistungen sind weitgehend gleich, so dass der Wettbewerb hauptsächlich bei den Preisen stattfindet. In einem Verbandsbericht wird eine „angespannte Wettbewerbslage“ als Folge der Öffnung der Binnengrenzen in der Gemeinschaft festgestellt. Dem Bericht zufolge lassen sich die Unternehmen auf einen harten Preiswettbewerb ein, um ihren Marktanteil zu halten.<sup>(8)</sup>
- (30) Die BahnTrans war gezwungen, sich an diesem scharfen Preiswettbewerb zu beteiligen, wie ihre aggressive Preisstrategie zeigt, über die einige Zeitungen berichteten und Konkurrenten sich beschwerten. Von 1996 bis 1998 schrumpfte ihr Umsatz ganz erheblich, von [...] DEM auf [...] DEM.

#### *Sonstige Geschäftsbeziehungen zwischen der BahnTrans und der DB AG*

- (31) Abgesehen von den bereits beschriebenen Geschäftsbeziehungen müssen zwei weitere Aspekte erwähnt werden: 1. die Aufteilung der Einnahmen zwischen der BahnTrans und der DB AG sowie 2. die Finanzspritzen der DB AG und der THL im Jahr 1997.

#### *Aufteilung der Einnahmen*

- (32) Anfangs erhielt die DB AG von der BahnTrans für ihre Dienste Zahlungen in Höhe von rund [...] % des Umsatzes, den die DB AG mit Schienenverkehrsleistungen für die BahnTrans erzielte. Ab dem Geschäftsjahr 1996/1997 übernahm die BahnTrans bestimmte Abfertigungs- und Verwaltungstätigkeiten. Die Zahlungen wurden daraufhin auf [...] % des abgerechneten Umsatzes reduziert. Diese Zahl entspricht den durchschnittlichen Zahlungen von Spediteuren an Verkehrsbetriebe. In der Regel muss ein Spediteur, der keine Beförderungen durchführt, etwa 70 % seines Gesamtumsatzes für die Bezahlung von Transportleistungen Dritter einkalkulieren.<sup>(9)</sup>

<sup>(8)</sup> Fachvereinigung Spedition und Lagerei Nordrhein e.V., Jahresbericht in Schlagzeilen, 1993/1994.

<sup>(9)</sup> Siehe Bundesverband Spedition und Logistik e.V., Zahlen, Daten, Fakten (2000).

*Finanzspritzen*

- (33) Im Juli 1997 kamen die DB AG und die THL überein, der BahnTrans jeweils [...] DEM für die Geschäftsjahre 1996/1997 und 1997/1998 zuzuführen. Dies geschah in Verbindung mit Änderungen im Management und auch mit einem Wechsel der Strategie für die BahnTrans. Spätestens 1997 wurde klar, dass das ursprüngliche Konzept von 1994, das Schienenliniendienste zwischen 40 Frachtzentren vorsah, nicht verwirklicht werden konnte. Statt dessen sollte die BahnTrans mit sieben Frachtzentren und 16 Vorabfrachtzentren arbeiten. Dadurch könnte die DB AG ihre eigene Frachtsammeltätigkeit im Teilbetrieb Stückgut einstellen, wo sie hohe Verluste schrieb.
- (34) Im Gegenzug für die DB-Finanzspritzen musste die BahnTrans die Erhaltung von 1 574 Stellen für ehemalige DB-Mitarbeiter zusichern. Sollte dies nicht möglich sein, konnte die DB AG die Rückzahlung ihrer Finanzspritze verlangen. Die Rückzahlung beschränkte sich allerdings auf die eventuelle Differenz zwischen den Beträgen, die die DB AG und die THL dem Unternehmen in den Geschäftsjahren 1996/1997 und 1997/1998 zugeführt hatten. Außerdem erklärte sich die THL bereit, das Verteilersystem der DB AG für Stückgut vor dem vertraglich vereinbarten Termin, d. h. dem 30. September 1998, voll zu übernehmen oder aufzugeben. Der neue Termin war nun Ende Januar 1998.
- (35) Die THL verpflichtete sich, der BahnTrans für die Geschäftsjahre 1996/1997 und 1997/1998 jeweils [...] DEM zuzuführen. Weitere [...] DEM pro Geschäftsjahr hatte sie zu zahlen, falls die BahnTrans weiterhin in den besagten Geschäftsjahren Verluste vor Steuern schrieb. Da dies der Fall war, bezahlte die THL ihre Finanzspritzen in Höhe von [...] DEM pro Geschäftsjahr in vollem Umfang.

### III. STELLUNGNAHME DER ABX LOGISTICS (DEUTSCHLAND) GMBH

- (36) In ihren Schreiben vom 16. Juni 2001 und 5. Dezember 2001 nahm die ABX Logistics (Deutschland) GmbH („ABX Logistics“) Stellung zu der Verfahreseinleitung. ABX Logistics ist die Rechtsnachfolgerin der BahnTrans. ABX Logistics trug vor, alle Transaktionen, um die es bei der Verfahreseinleitung gehe, seien nach den Grundsätzen eines marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers durchgeführt worden. Erstens, so das Argument der ABX Logistics, hätte die DB AG ihren Anteil bar einzahlen müssen, da sie über keine größeren Vermögenswerte verfügte, die für das Geschäft der BahnTrans von Interesse gewesen seien. Zweitens sei es der DB AG nach dem Grundgesetz nicht gestattet gewesen, eigene Anteile zugunsten der BahnTrans zu veräußern.
- (37) Was die Finanzierung der Frachtzentren betreffe, so sei diese zu normalen Marktbedingungen erfolgt, trug die ABX Logistics vor und legte die entsprechenden Vereinbarungen vor.

- (38) Die ABX Logistics gab zu, dass die Schienendienste der DB AG von der BahnTrans nicht so intensiv genutzt wurden, wie ursprünglich erwartet. Dies sei jedoch aus rein geschäftlichen Gründen geschehen und letztlich zum kommerziellen Vorteil des Unternehmens gewesen. Die THL erhielt von der BahnTrans keine festeren Garantien als die DB AG, was die Nutzung ihrer Vermögenswerte betrifft.
- (39) ABX Logistics erklärt, die DB AG habe keine betrieblich nicht zu rechtfertigenden Belastungen bezüglich des Personals und der Personalkosten auf sich genommen.
- (40) Schließlich gibt die ABX Logistics zwar zu, dass der Preiswettbewerb während der fraglichen Zeit infolge der stärkeren Liberalisierung des Marktes hart gewesen sei, bestreitet aber, dass die Finanzmittel der DB AG eine aggressive Marktstrategie möglich gemacht hätten.

### IV. STELLUNGNAHME DEUTSCHLANDS

- (41) In seinen Schreiben vom 19. Februar 2001 und vom 17. Juli 2001 reagierte Deutschland auf die Einleitung des Verfahrens wie folgt. Deutschland erklärte erneut, es sei keine staatliche Beihilfe gewährt worden und zwischen der Regierung und der BahnTrans sei über die DB AG keinerlei Geld geflossen. Eine Verfahreseinleitung verstoße unter diesen Umständen gegen das in Artikel 295 EG-Vertrag verankerte Neutralitätsprinzip hinsichtlich der Eigentumsordnung. Außerdem habe der Bundesrechnungshof im Anschluss an die Erklärungen der Bundesregierung auf weitere Untersuchungen im Fall BahnTrans einstweilen verzichtet.

### V. WÜRDIGUNG DER MASSNAHME

- (42) Laut Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

#### V.1. Anwendbare Rechtsprinzipien

##### *Gleichheit zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen*

- (43) Im EG-Vertrag sind der Grundsatz der Neutralität hinsichtlich der Eigentumsordnung in den Mitgliedstaaten sowie der Grundsatz der Gleichheit zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen verankert (Artikel 295 und 86). Diesen Grundsätzen zufolge darf die Kommission öffentliche Unternehmen, insbesondere bei der Prüfung wirtschaftlicher Transaktionen im Licht von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, weder benachteiligen noch begünstigen. Der deutsche Staat hält 100 % der Aktien der DB AG und bestellt den DB-Vorstand. Als alleiniger Aktionär hat der deutsche Staat nach dem deutschen Aktiengesetz das Recht, dem Vorstand Weisungen zu erteilen. Aufgrund ihrer Eigentumsrechte an der DB AG üben die Behörden direkt einen beherrschenden Einfluss aus.

(44) In seinem Schreiben vom 19. Februar 2001 erklärte Deutschland, die Einleitung des Verfahrens in diesem Fall würde gegen Artikel 295 EG-Vertrag verstoßen. Die Kommission weist dieses Argument zurück. Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften hat in seinem Urteil vom 14. Dezember 2000 in der Rechtsache T-613/97 Ufex u. a./Kommission<sup>(10)</sup> Folgendes klargestellt:

„Wenn die Vergütung, die ein öffentliches Unternehmen mit Monopolstellung von seiner Tochtergesellschaft für die dieser gewährte kommerzielle und logistische Unterstützung erhält, der Gegenleistung entsprechen muss, die unter normalen Marktbedingungen verlangt worden wäre, hindert dies ein solches öffentliches Unternehmen nämlich nicht daran, auf einem dem Wettbewerb unterliegenden Markt tätig zu werden; vielmehr wird es den Wettbewerbsregeln unterstellt, wie es die elementaren Grundsätze des Gemeinschaftsrechts vorschreiben. Das ist keine Beeinträchtigung des öffentlichen Eigentums, sondern eine Gleichbehandlung des öffentlichen und des privaten Eigentümers.“

(45) Daher spricht die Kommission den staatseigenen Unternehmen nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit ab, nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu investieren und zu expandieren. Doch müssen staatseigene Unternehmen genau so behandelt werden wie vergleichbare Privatunternehmen.<sup>(11)</sup>

#### *Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalanlegers*

(46) Bei der Beurteilung des Verhaltens der DB AG gegenüber ihrer Tochtergesellschaft BahnTrans und der geschäftlichen Beziehungen und Transaktionen zwischen den beiden Gesellschaften auf der Grundlage der Vorschriften für staatliche Beihilfen richtet sich die Kommission nach dem „Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalanlegers“. Bei dieser Prüfung wird festgestellt, ob eine Transaktion zwischen dem Staat und einem Unternehmen oder, wie im vorliegenden Fall, zwischen einer staatlichen Holdinggesellschaft und ihrer Konzerngesellschaft staatliche Beihilfen einschließt. Die Kommission prüft, ob die Transaktion unter Voraussetzungen erfolgte, die für einen normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen gehorchenden privaten Kapitalanleger akzeptabel wären. Nach der Rechtssprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in seinem Urteil vom 21. März 1991 in der Rechtssache C-305/89 Italien/Kommission<sup>(12)</sup> ist das Verhalten eines staatlichen Kapitalanlegers nicht immer mit dem eines normalen zu vergleichen, der Kapital anlegt, um in relativ kurzer Zeit eine Rendite zu erzielen, sondern es muss wenigstens dem Verhalten einer privaten Holdinggesellschaft oder einer privaten Unternehmensgruppe entsprechen, die eine globale oder branchenspezifische Strukturpolitik verfolgt und sich von längerfristigen Renditeaussichten leiten lässt.

<sup>(10)</sup> Slg. 2000, S-II. 4055, Randnummer 77.

<sup>(11)</sup> Siehe auch Schlussanträge des Generalanwalts Jacob vom 13. Dezember 2001 in der Rechtssache C-482/99 Frankreich/Kommission (Stardust Marine), Randnummer 47 (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

<sup>(12)</sup> Slg. 1991, S. I-1603, Randnummer 8.

(47) Des Weiteren hat die Kommission in ihrer Mitteilung an die Mitgliedstaaten über Finanztransfers an öffentliche Unternehmen Folgendes festgestellt:

„Wenn [...] öffentliche Mittel zu günstigeren Bedingungen [...] zur Verfügung gestellt werden, als ein privater Eigentümer sie einem privaten Unternehmen bei entsprechender Finanz- und Wettbewerbslage zukommen lassen würde, dann erhält das öffentliche Unternehmen einen Vorteil, den private Unternehmen von ihren Eigentümern nicht erhalten.“<sup>(13)</sup>

(48) Die Bestimmungen des EG-Vertrags über staatliche Beihilfen beziehen sich nicht allein auf reine Finanztransaktionen, sondern auch auf Dienstleistungen und die Bereitstellung von Sachwerten zu Vorzugsbedingungen zwischen einer Holdinggesellschaft und ihren Konzerngesellschaften. Der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 11. Juli 1996 in der Rechtssache C-34/94, SFEI, hat wie folgt entschieden:

„eine logistische und kommerzielle Unterstützung ohne normale Gegenleistung, die ein öffentliches Unternehmen seinen privatrechtlichen Tochtergesellschaften, die eine dem freien Wettbewerb offenstehende Tätigkeit ausüben, gewährt, [kann] eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 [jetzt Artikel 87] des Vertrags darstellen.“<sup>(14)</sup>

(49) In seinen Schlussanträgen in dieser Rechtssache folgerte Generalanwalt Jacobs, dass eine staatliche Beihilfe vorliegt, wenn die Unterstützung

„zu finanziellen Bedingungen gewährt [wird], die günstiger sind, als die Bedingungen, die das Unternehmen von einem vergleichbaren gewerblichen Investor erhalten könnte [...]. Bei der Entscheidung, ob eine Subvention vorliegt, ist es meines Erachtens erforderlich zu prüfen, ob ein gewerblicher Investor sich mit der Höhe der Gegenleistung zufrieden geben würde, die er für die Unterstützung erhält, wobei Faktoren wie die Kosten der Gewährung der Unterstützung, der Umfang seiner Investition in dieses Unternehmen und sein Ertrag aus der Investition, die Bedeutung der Tätigkeit des Unternehmens für die Investorengruppe in ihrer Gesamtheit, die Konditionen auf dem betreffenden Markt und der Zeitraum, für den die Unterstützung gewährt wird, zu berücksichtigen sind.“<sup>(15)</sup>

## **V.2. Beurteilung der Geschäftsbeziehungen zwischen DB AG und BahnTrans**

### *Stammeinlage*

(50) Bei ihrer Prüfung kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Stammeinlage der DB als reine Bareinlage keine staatliche Beihilfe bedeutet. Die DB AG hat wie ein gewerblicher Investor gehandelt. Sie leistete ihre Stammeinlage als reine Bareinlage, da sie über keine Sachwerte verfügte, die für das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen von Nutzen gewesen wäre. BahnTrans arbeitete allein als Sammelspediteur und Spediteur und nicht als Transportunternehmen. Daher war es nicht zweckmäßig, Schienenfahrzeuge, Ausrüstungen oder Lastkraftwagen

<sup>(13)</sup> ABl. C 307 vom 13.11.1993, S. 3, Ziffer 11.

<sup>(14)</sup> Slg. 1996, S. I-3547.

<sup>(15)</sup> Slg. 1996, S. I-3551, Randnummer 61.

in das Gemeinschaftsunternehmen einzubringen. Die DB AG brachte keinen Grundbesitz in die BahnTrans ein, da es wirtschaftlicher war, diese Vermögenswerte zu behalten und der BahnTrans mit eventuellen Anlagen zu vermieten. Zudem wären bei einem Eigentümerwechsel Grunderwerbsteuern fällig geworden. Und schließlich unterliegt die DB AG als bundeseigene Gesellschaft dem Artikel 87e Absatz 3 des Grundgesetzes. Dieser Artikel verbietet der DB AG die Veräußerung verkehrsbezogener Vermögenswerte an Unternehmen, bei denen sie nicht über die Anteilsmehrheit verfügt. Da sich die BahnTrans zu 50 % im Besitz der THL befindet, war es der DB AG von Rechts wegen nicht gestattet, irgendwelche Vermögenswerte an die BahnTrans zu übertragen. Damit gab es für sie einen weiteren objektiven Grund, der BahnTrans keinerlei Sachwerte zu übertragen.

- (51) Die THL leistete eine gemischte Stammeinlage. Diese betrug 45 Mio. DEM als Bareinlage und 19,975 Mio. DEM als Sacheinlage, während die DB AG eine Stammeinlage von 64,975 Mio. DEM als Bareinlage leistete. Die Sacheinlage der THL, vor allem LKW und sonstige Transportmittel, wurden durch die Vereinbarung vom 15. März 1995 zwischen der BahnTrans und der THL Rheinkraft GmbH an letztere verkauft, so dass die BahnTrans den Verkaufserlös für sich verbuchen konnte. Laut ihrem Bericht vom 1. Oktober 1994 haben die unabhängigen Prüfer den Wert der Stammeinlage der THL geprüft und für angemessen befunden.<sup>(16)</sup> Das öffentliche und das private Unternehmen verhielten sich somit weitgehend gleich.

#### Frachtabfertigungsanlagen

- (52) Die Kommission ist der Auffassung, dass die geschäftlichen Beziehungen zwischen der DB AG und der BahnTrans, was die Vereinbarungen über die Vermietung der Frachtzentren und der Vorabfrachtzentren betrifft, keine staatliche Beihilfe einschloss. BahnTrans konnte die Frachtabfertigungsanlagen zu einem Preis nutzen, der die durchschnittlichen Marktbedingungen widerspiegelte. Die DB AG handelte bei der Festlegung der Vergütungen und Bedingungen für die geleisteten Dienste nach marktüblichen Überlegungen.<sup>(17)</sup> Bei Prüfung der Vereinbarungen über die Frachtabfertigungsanlagen hat die Kommission einen Vergleich angestellt zwischen den Preisen und Bedingungen der DB AG und den Marktpreisen und -bedingungen, die im Allgemeinen auf dem Markt von und für Privatunternehmen genannt werden.
- (53) Was das Frachtzentrum Köln betrifft, so wurde dies von der DB AG verkauft und anschließend von der Deutsche Anlagen-Leasing, einem von der DB AG völlig unabhängigen Unternehmen, da es nicht im Besitz der DB AG oder in irgendeiner Weise mit dieser verbunden ist, an die BahnTrans vermietet.<sup>(18)</sup> Die Beziehungen zwischen der BahnTrans und der DAL waren normale Geschäftsbeziehungen, und es besteht kein Grund für Beihilfevermutungen.
- (54) Im Fall der Frachtzentren Regensburg und Bremen entsprachen die Miete und die Benutzungsgebühr für die tatsächliche Benutzung vor Abschluss eines formellen Mietvertrags den Marktbedingungen. Der berechnete Zinssatz liegt um weniger als 1 % unter dem von der

Deutschen Bundesbank errechneten marktüblichen Satz für Fünfjahreshypotheken. Die BahnTrans zahlte diese auf dem Kapitalzinsfuß basierenden Benutzungsgebühren nur für etwa zweieinhalb Jahre, bevor ein Mietvertrag geschlossen wurde. Angesichts des kurzen Rückzahlungszeitraums ist ein niedrigerer Zinssatz als bei Fünfjahreshypotheken vertretbar.

- (55) Auch beim Frachtzentrum Karlsruhe orientierte sich die Miete offensichtlich voll an den Marktsätzen.<sup>(19)</sup>
- (56) Bei der Miete der 16 Vorabfrachtzentren verhielt sich die DB AG ebenfalls wie ein gewerblicher Investor. Sie schlug sogar zunächst eine Miete vor, die über dem üblichen Marktsatz lag und daher besonders vorteilhaft für sie war. Erst nach Verhandlungen mit der BahnTrans wurde eine Gebühr vereinbart, die den marktüblichen Bedingungen entsprach, zuzüglich eines Zuschlags von 10 % zugunsten der DB AG.
- (57) Folglich entsprachen die Zahlungen, welche die DB AG von der BahnTrans erhielt, voll und ganz den Zahlungen, die eine private Holdinggesellschaft verlangt, die nicht in einem reservierten Sektor arbeitet, Strukturpolitik betreibt und sich von langfristigen Perspektiven leiten lässt.<sup>(20)</sup>

#### Schienenutzung für Beförderungen

- (58) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass die Haltung der DB AG zur Nutzung ihres Hauptprodukts, des Schienentransports, durch ihre Tochtergesellschaft BahnTrans für letztere keinen nichtkommerziellen Vorteil bedeutet hat. Maßgeblich dafür, dass die DB AG die immer geringere Nutzung der Schiene durch die BahnTrans akzeptierte, waren kommerzielle Überlegungen. Wie erläutert, war die DB AG außerstande, 40 Terminals für den kombinierten Verkehr zu errichten und sie durch Schienenliniendienste miteinander zu verbinden. Hätte sie darauf bestanden, dass die BahnTrans dennoch die Schiene für 70 % ihrer Beförderungen benutzte, wäre die BahnTrans nicht in der Lage gewesen, ihren Kunden einen ebenso raschen und zuverlässigen Dienst zu bieten, wie die konkurrierenden Güterkraftverkehrsunternehmen. Dies hätte das gut funktionierende Unternehmen der BahnTrans in Gefahr gebracht. Daher war es von entscheidender Bedeutung, dass die BahnTrans freie Wahl zwischen den Verkehrsträgern hatte, um wettbewerbsfähige Leistungen anbieten zu können.
- (59) Auch der private Partner THL bestand nicht auf der Benutzung seiner für den Straßenverkehr bestimmten Vermögenswerte. Die für ein Jahr geltende Ausschließlichkeitsvereinbarung lag im Interesse der BahnTrans, die auf ein bewährtes Straßenverkehrsnetz zurückgreifen konnte und damit nicht Gefahr lief, die THL Rheinkraft GmbH als Subunternehmer zu verlieren. Später gab es nur die Andienungspflicht, die der BahnTrans garantierte, dass sie bei ihren Liniendiensten stets auf einen Güterkraftverkehrsunternehmer zurückgreifen konnte, es ihr gleichzeitig aber freistand, ein besseres Angebot anzunehmen. Die DB AG und die THL praktizierten somit bei der Transportorganisation Flexibilität im Interesse ihrer Tochtergesellschaft.

<sup>(16)</sup> Siehe Erwägungsgrund 7.

<sup>(17)</sup> Siehe Erwägungsgründe 14 ff.

<sup>(18)</sup> Siehe Erwägungsgrund 16.

<sup>(19)</sup> Siehe Erwägungsgrund 17.

<sup>(20)</sup> Vergleiche die Entscheidung in Fußnote 10, Ufex, Randnummer 75.

*Personalübernahme*

- (60) Die DB AG erklärte sich bereit, für zwei Jahre die Differenz zwischen den Löhnen und Gehältern der ehemaligen DB-Beschäftigten, die nun für die BahnTrans arbeiteten, und den normalen Vergütungen im Privatsektor zu übernehmen. Angesichts des deutlichen Unterschieds bei den Löhnen und Gehältern schien es der DB AG normal, dies aus zweierlei Gründen zu tun: erstens, um ihren Beschäftigten die Eingewöhnung in die neue Arbeitsumwelt zu erleichtern, und zweitens, um die neue Tochtergesellschaft nicht mit einer Bürde zu überlasten, die ihr unter den Bedingungen des privaten Sektors erspart geblieben wäre. Die DB AG entlastete auf diese Weise die BahnTrans für eine Zeitlang von außerordentlichen Kosten, die dieser dadurch entstanden, dass die DB AG ein staatseigenes Unternehmen war und ihren Beschäftigten Sonderbedingungen bot, die im Privatsektor nicht üblich waren. Ziel der entsprechenden Vereinbarungen war es, für die BahnTrans, deren Konkurrenz sehr groß war, akzeptable Geschäftsbedingungen zu schaffen.
- (61) Auch in dieser Hinsicht handelte die DB AG als normaler Investor. Jede private Holdinggesellschaft, die nicht in einem reservierten Sektor arbeitet, Strukturpolitik betreibt und sich von langfristigen Perspektiven leiten lässt, versucht, dafür zu sorgen, dass ihre neu gegründete Tochtergesellschaft ihre Tätigkeit aufnehmen kann, ohne durch die im Mutterunternehmen geltenden besonderen Bedingungen und Vereinbarungen übermäßig belastet zu werden, wenn diese Vereinbarungen in der Geschäftswelt, in der die Tochtergesellschaft tätig sein wird, von Nachteil sind.

*Marktstrategie der BahnTrans*

- (62) In der Marktstrategie der BahnTrans deutet nichts auf ein geschäftswidriges Verhalten hin. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die BahnTrans angeblich in mehreren Fällen eine äußerst scharfe und aggressive Preispolitik betrieben hat. Dies scheint jedoch dem allgemein akzeptierten Verhalten während der neunziger Jahre im deutschen Speditionsgewerbe zu entsprechen, wie es durch die Deregulierung und die Konzentrationsbewegungen entstanden ist. In dieser Marktstrategie lässt sich nichts feststellen, was auf ein nichtkommerzielles Verhalten der DB AG hinwies.

*Aufteilung der Einnahmen zwischen BahnTrans und DB AG*

- (63) Der Finanzausgleich zwischen der BahnTrans und der DB AG stimmte voll mit den normalen geschäftlichen Gepflogenheiten überein und brachte der BahnTrans keinen unbilligen Vorteil. In der Regel muss ein Spediteur, der keine Beförderungsdienste leistet, etwa [...] % seines Gesamtumsatzes für die Bezahlung von Transportleistungen Dritter einkalkulieren. Wie schon in Erwägungsgrund 32 ausgeführt, ist dies die allgemein akzeptierte Geschäftspraxis auf dem Markt. Während der ersten zwei Geschäftsjahre der BahnTrans erhielt die DB AG sogar mehr, als in der Branche üblich war, nämlich [...] %. Für die restliche Zeit ihrer Beteiligung an der BahnTrans einigten sich die Parteien auf den branchen-

üblichen Satz von [...] %. In dieser Hinsicht handelte die DB AG voll und ganz wie ein normaler gewerblicher Investor.

*Finanzspritzen der DB AG*

- (64) Sowohl die THL als auch die DB AG führten — als Muttergesellschaften — der BahnTrans nach einem Strategiewechsel im Jahr 1997 gleich hohe Beträge zu. Beide Muttergesellschaften verknüpften diese Finanzspritzen mit Bedingungen, die ihnen die nötige Sicherheit verschafften und ihren eigenen Geschäftszielen dienten. Die neue Strategie, die die Finanzspritzen erforderlich machte, bot der DB AG die Möglichkeit, die unrentable Frachtsammeltätigkeit rascher als geplant aufzugeben, und war somit Geld wert. Die Finanzspritze brachte der DB AG noch weitere kommerzielle Vorteile, da die BahnTrans, wie in Erwägungsgrund 27 ausgeführt, verpflichtet war, eine große Zahl von DB AG-Mitarbeitern, wie erwähnt, weitgehend auf eigene Kosten zu übernehmen. Die gleich hohen Finanzspritzen der DB AG und der THL sind ebenso wie die Maßnahmen der DB AG zum Schutz ihrer eigenen Geschäftsinteressen ein deutliches Zeichen dafür, dass die DB AG in dieser Angelegenheit wie ein gewerblicher Investor handelte. Sie räumte der BahnTrans keinerlei nichtkommerzielle Vorteile ein.

**VI. SCHLUSSFOLGERUNG**

- (65) Alle untersuchten Geschäftsbeziehungen zeigen, dass die DB AG gegenüber ihrer Tochtergesellschaft BahnTrans wie ein normaler gewerblicher Investor gehandelt hat. Bei der Vermietung von Frachtabfertigungsanlagen handelte die DB AG für sich selbst Bedingungen aus oder versuchte, solche auszuhandeln, die sogar günstiger als die durchschnittlichen Marktbedingungen waren. Bei den Vereinbarungen über das Personal zeigte das Verhalten der DB AG das Anliegen des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers, seine Tochtergesellschaft in die Lage zu versetzen, auf Dauer rentabel zu arbeiten. Damit handelte die DB AG wie ein strategisch orientierter Investor. Erhärtet wird diese Feststellung noch durch die Tatsache, dass die in Privatbesitz befindliche THL als die andere Anteilseignerin bei ihrer Stammeinlage in die BahnTrans, bei ihrer Strategie bezüglich der Nutzung ihrer Vermögenswerte (Straßentransport) durch die BahnTrans und bei ihren Finanzspritzen im Jahr 1997 in ähnlicher Weise vorgegangen ist. Bei den für den Zeitraum Oktober 1994 bis Juni 1998 beschriebenen Geschäftsbeziehungen zwischen der DB AG und der BahnTrans waren keine staatlichen Beihilfen im Spiel —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Geschäftsbeziehungen zwischen der Deutsche Bahn AG und der Gesellschaft BahnTrans GmbH schlossen in der Zeit zwischen September 1994 und Juni 1998 keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag ein.



*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 7. Mai 2002

*Für die Kommission*  
Loyola DE PALACIO  
*Vizepräsident*

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juli 2002

### über eine Ausnahme vom Beschluss 2001/822/EG des Rates hinsichtlich der Ursprungsregeln für Fischereierzeugnisse von den Falklandinseln

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2865)

(2002/644/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft <sup>(1)</sup>, insbesondere Anhang III Artikel 37,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 16. April 2002 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 37 des Anhangs III zu dem Beschluss 2001/822/EG eine Ausnahme von der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d) dieses Anhangs festgelegten Ursprungsregel beantragt, die besagt, dass bei von Schiffen und Fabriksschiffen überseeischer Länder und Gebiete, nachstehend „ÜLG“ genannt, außerhalb der Küstenmeere aus dem Meer gewonnenen Fischereierzeugnissen die Besatzung, einschließlich der Schiffsführung, zu mindestens 50 v. H. aus Staatsangehörigen der ÜLG, der Mitgliedstaaten, oder der AKP-Staaten bestehen muss.
- (2) Der Antrag auf eine Ausnahme betraf vier verschiedene Kategorien von Fischereierzeugnissen, die über einen Zeitraum von fünf Jahren aus den Falklandinseln ausgeführt werden sollen; hierbei handelt es sich um eine jährliche Menge von 10 320 Tonnen gefrorenem Fisch verschiedener Arten, 7 100 Tonnen gefrorenen Fischfilets verschiedener Arten, 57 800 Tonnen gefrorenen Loligo Kalmaren und 47 200 Tonnen gefrorenen Illex Kalmaren.
- (3) Das Vereinigte Königreich begründete seinen Antrag damit, dass es im Hinblick auf gefrorenen Fisch, gefrorene Fischfilets und Loligo Kalmare für die Falklandinseln immer schwieriger wird, für ihre Schiffe und Fabriksschiffe Besatzungsmitglieder aus den ÜLG, der Gemeinschaft oder den AKP-Staaten anzuheuern. Was die Illex Kalmare angeht, so weist das Vereinigte Königreich darauf hin, dass gegenwärtig nicht alle erforderlichen spezifischen Fischereifachkenntnisse von Besatzungsmitgliedern aus den ÜLG, der Gemeinschaft oder den AKP-Staaten abgedeckt werden können. Der Mangel an Besatzungsmitgliedern aus den ÜLG, der Gemeinschaft oder den AKP-Staaten ist insbesondere auf die besondere geographische Lage der Falklandinseln zurückzuführen und kann durch eine verstärkte Präsenz der Fischereiflotte der Gemeinschaft im Gebiet der Falklandinseln nicht behoben werden.
- (4) Was gefrorenen Fisch und gefrorene Fischfilets angeht, so ist die beantragte Ausnahme gemäß Anhang III des Beschlusses 2001/822/EG und insbesondere gemäß Artikel 37 Absatz 1 gerechtfertigt und würde nicht zu

einer schweren Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führen, vorausgesetzt, die betreffenden Fischarten werden genau festgelegt, mindestens 25 v. H. der Besatzung sind Staatsangehörige der ÜLG, der Mitgliedstaaten oder der AKP-Staaten, und es werden bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Mengen, der Überwachung und der Dauer erfüllt.

- (5) Was Loligo Kalmare angeht, so ist die beantragte Ausnahme gemäß Anhang III des Beschlusses 2001/822/EG und insbesondere gemäß Artikel 37 Absatz 1 gerechtfertigt und würde in begrenzten Mengen zu keiner schweren Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führen, vorausgesetzt, mindestens 25 v. H. der Besatzung sind Staatsangehörige der ÜLG, der Mitgliedstaaten oder der AKP-Staaten. Bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Mengen, der Überwachung und der Dauer müssen jedoch erfüllt werden.
- (6) Was gefrorene Illex Kalmare angeht, so ist die beantragte Ausnahme gemäß Anhang III des Beschlusses 2001/822/EG und insbesondere gemäß Artikel 37 Absatz 1 gerechtfertigt, und dürfte es den Falklandinseln ermöglichen, die für diese Art von Fischerei erforderlichen Kapazitäten und besonderen Fachkenntnisse schrittweise auszubauen. Die mengenmäßig beschränkte Ausnahme würde zu keiner schweren Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führen, vorausgesetzt, es werden bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Mengen, der Überwachung und der Dauer erfüllt.
- (7) Die Gewährung einer Ausnahme würde außerdem dazu beitragen, die seit langem bestehende Zusammenarbeit und Joint Ventures zwischen Unternehmen der Falklandinseln und der Gemeinschaft zu fördern und möglicherweise zu vertiefen, was sich positiv auf die Wirtschaftstätigkeit und Beschäftigung in beiden Regionen auswirken würde.
- (8) Eine Ausnahme sollte unter entsprechender Berücksichtigung der spezifischen Probleme der Falklandinseln zum gegenwärtigen Zeitpunkt gewährt werden, so dass die Falklandinseln in die Lage versetzt werden, den in Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs III des Beschlusses 2001/822/EG festgelegten Ursprungsregeln so weit wie möglich Schritt für Schritt zu entsprechen.
- (9) Die gegenwärtig für das Schifffahrtsregister der Falklandinseln geltenden Rechtsvorschriften und deren Überwachung durch die betreffenden Behörden vermeiden das Risiko unlauterer Wettbewerbspraktiken im Zusammenhang mit Billigflaggen, die einem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft schaden könnten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.

- (10) Die Ausnahme darf die auf internationaler Ebene angenommenen Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung bestimmter Fischbestände nicht beeinträchtigen.
- (11) Daher sollte den Falklandinseln für den Zeitraum vom 1. September 2002 bis 31. August 2007 in Bezug auf bestimmte Fischereierzeugnisse und für bestimmte Mengen eine Ausnahme gewährt werden.
- (12) In der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 <sup>(2)</sup>, sind die Vorschriften für die Verwaltung der Zollkontingente festgelegt. Diese Vorschriften sind sinngemäß auf die Verwaltung der Mengen anzuwenden, für die die betreffende Ausnahme gewährt wird.
- (13) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Abweichend von Anhang III des Beschlusses 2001/822/EG werden unter den in dieser Entscheidung festgesetzten Voraussetzungen die in dieser Entscheidung genannten außerhalb der Küstenmeere aus dem Meer gewonnenen Fischereierzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Falklandinseln betrachtet.
- (2) Die Ausnahme gilt für die in den Anhängen festgelegten Mengen, die vom 1. September 2002 bis 31. August 2007 von den Falklandinseln in die Gemeinschaft eingeführt werden.
- (3) Die Ausnahme darf die im Rahmen der Konvention zum Schutz antarktischer Meeresressourcen (CCAMLR — Convention for the Conservation of Antarctic Marine Living Resources) angenommenen Maßnahmen nicht beeinträchtigen.

#### Artikel 2

- (1) Die Ausnahme nach Artikel 1 gilt für die folgenden Erzeugnisse:
- a) gefrorener Fisch der KN-Position 0303 der in Anhang I genannten Arten und bis zu den in diesem Anhang festgelegten jährlichen Mengen,
- b) Fischfilets der KN-Position 0304 der in Anhang II genannten Arten und bis zu den in diesem Anhang festgelegten jährlichen Mengen,
- c) gefrorene Kalmare der Art *Loligo gahi* (*Loligo patagonica*) des KN-Codes 0307 49 35 bis zu der in Anhang III festgelegten jährlichen Menge.
- (2) Die Ausnahme nach Absatz 1 gilt für Fische, die von Schiffen oder Fabriksschiffen aus dem Meer gewonnen wurden, die die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben

a), b) und c) des Anhang III des Beschlusses 2001/822/EG erfüllen und deren Besatzung, einschließlich der Schiffsführung, zu mindestens 25 v. H. aus Staatsangehörigen der ÜLG, der Mitgliedstaaten, oder der AKP-Staaten besteht.

#### Artikel 3

- (1) Die Ausnahme nach Artikel 1 gilt für gefrorene Kalmare der Art *Illex* des KN-Codes 0307 99 11 und bis zu den in Anhang IV festgelegten jährlichen Mengen.
- (2) Die Ausnahme nach Absatz 1 gilt für Fische, die von Schiffen oder Fabriksschiffen aus dem Meer gewonnen wurden, die die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) des Anhang III des Beschlusses 2001/822/EG erfüllen.

#### Artikel 4

Die Artikel 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 bezüglich der Verwaltung der Zollkontingente gelten sinngemäß für die Verwaltung der in den Anhängen festgelegten Mengen.

#### Artikel 5

- (1) Die Zollbehörden der Falklandinseln treffen die notwendigen Vorkehrungen, um die Überwachung der Ausfuhrmengen der in Artikel 2 und 3 genannten Waren zu gewährleisten. Zu diesem Zweck enthalten die von ihnen gemäß dieser Entscheidung ausgestellten Bescheinigungen einen Hinweis auf diese Entscheidung.
- (2) Die Zollbehörden der Falklandinseln übermitteln der Kommission alle drei Monate eine Aufstellung der Mengen, für die nach dieser Entscheidung Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ausgestellt worden sind, mit Angabe der laufenden Nummern dieser Bescheinigungen.

#### Artikel 6

In Feld 7 der nach diesem Beschluss ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ist der Vermerk

„— Excepción — Decisión ...  
 — Undtagelse — Beslutning ...  
 — Ausnahme — Entscheidung ...  
 — Παρέκκληση — Απόφαση ...  
 — Derogation — Decision ...  
 — Dérogation — Décision ...  
 — Deroga — decisione ...  
 — Afwijking — Beschikking ...  
 — Derrogação — Decisão ...  
 — Poikkeus — päätös ...  
 — Undantag — beslut ...“ einzutragen.

#### Artikel 7

Diese Entscheidung gilt ab 1. September 2002 bis 31. August 2007.

<sup>(1)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

*Artikel 8*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 2002

*Für die Kommission*  
Frederik BOLKESTEIN  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

## Die Ausnahme gilt für gefrorenen Fisch der folgenden Arten der KN-Position 0303

Laufende Nr.	KN-Code	TARIC Unterposition	Warenbezeichnung	Jährliche Mengen (in Tonnen)
09.1901	0303 78 12 0303 78 13	00 00	Patagonischer Seehecht ( <i>Merluccius hubbsi</i> ), gefroren Südlicher Seehecht ( <i>Merluccius australis</i> ), gefroren	782
09.1902	0303 79 85	00	Südlicher Wittling ( <i>Micromesistius australis</i> ), gefroren	3 663
09.1903	0303 79 88	00	Zahnfische ( <i>Dissostichus eleginoides</i> ), gefroren	890
09.1904	0303 79 93	00	Rosa Kingklip ( <i>Genypterus blacodes</i> ), gefroren	513
09.1905	0303 79 98	30	Kurzschwanz-Notothenia ( <i>Solilota australis</i> ) und Patagonischer Grenadier ( <i>Macruronus magellanicus</i> ), gefroren	3 790
09.1906	ex 0303	—	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304: andere als Patagonischer Seehecht ( <i>Merluccius hubbsi</i> ), Südlicher Seehecht ( <i>Merluccius australis</i> ), Südlicher Wittling ( <i>Micromesistius australis</i> ), Zahnfische ( <i>Dissostichus eleginoides</i> ), Rosa Kingklip ( <i>Genypterus blacodes</i> ), Kurzschwanz-Notothenia ( <i>Solilota australis</i> ) und Patagonischer Grenadier ( <i>Macruronus magellanicus</i> )	686

## ANHANG II

## Die Ausnahme gilt für gefrorene Fischfilets der folgenden Arten der KN-Position 0304

Laufende Nr.	KN-Code	TARIC Unterposition	Warenbezeichnung	Jährliche Mengen (in Tonnen)
09.1907	0304 20 56 0304 20 58	00 00	Gefrorene Filets des Patagonischen Seehechts ( <i>Merluccius hubbsi</i> ) und gefrorene Filets von anderen Seehechten der <i>Merluccius</i> -Art	469
09.1908	0304 20 88	00	Gefrorene Filets von Zahnfischen ( <i>Dissostichus eleginoides</i> )	59
09.1909	0304 20 95	40	Gefrorene Filets der Art Patagonischer Grenadier ( <i>Macruronus magellanicus</i> ) und Kurzschwanz-Notothenia ( <i>Solilota australis</i> )	3 917
09.1910	0304 20 95	70	Gefrorene Filets des Südlichen Wittling ( <i>Micromesistius australis</i> ), des Rosa Kingklip ( <i>Genypterus blacodes</i> ) und Rochen ( <i>Rajidae</i> spp.)	2 116
09.1911	ex 0304 20	—	Gefrorene Fischfilets: andere als vom Patagonischen Seehecht ( <i>Merluccius hubbsi</i> ), von anderen Seehechten der <i>Merluccius</i> -Art, von Zahnfischen ( <i>Dissostichus eleginoides</i> ), der Art Patagonischer Grenadier ( <i>Macruronus magellanicus</i> ) und Kurzschwanz-Notothenia ( <i>Solilota australis</i> ), des Südlichen Wittling ( <i>Micromesistius australis</i> ), des Rosa Kingklip ( <i>Genypterus blacodes</i> ) und von Rochen ( <i>Rajidae</i> spp.)	503

## ANHANG III

**Die Ausnahme gilt für gefrorene Kalmare der Art Loligo Patagonica**

Laufende Nr.	KN-Code	TARIC Unterposition	Warenbezeichnung	Jährliche Mengen (in Tonnen)
09.1912	0307 49 35	00	Gefrorene Kalmare der Art Loligo Patagonica (Loligo gahi)	34 600

## ANHANG IV

**Die Ausnahme gilt für gefrorene Kalmare der Art Illex**

Laufende Nr.	KN-Code	TARIC Unterposition	Warenbezeichnung	Zeitraum	Menge (in Tonnen)
09.1913	0307 99 11	00	gefrorene Kalmare der Art Illex	1.9.2002 bis 31.8.2003	15 000
				1.9.2003 bis 31.8.2004	25 000
				1.9.2004 bis 31.8.2005	35 000
				1.9.2005 bis 31.8.2006	40 000
				1.9.2006 bis 31.8.2007	40 000

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 31. Juli 2002****zur Änderung der Entscheidung 93/693/EG hinsichtlich der zur Ausfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in der Slowakischen Republik***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2887)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2002/645/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Sperma von Rindern und an dessen Einfuhr <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die zuständigen Veterinärbehörden der Slowakischen Republik haben die Änderung der Liste der zur Ausfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft amtlich zugelassenen Besamungsstationen beantragt, die mit der Entscheidung 93/693/EG der Kommission <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/36/EG <sup>(3)</sup>, erstellt worden ist.
- (2) Die Kommission hat von den Behörden der Slowakischen Republik Garantien für die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 9 der Richtlinie 88/407/EWG erhalten.
- (3) Die Entscheidung 93/693/EG ist daher entsprechend zu ändern.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Anhang der Entscheidung 93/693/EG wird der Eintrag für die Slowakische Republik durch den Eintrag im Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Juli 2002

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10.<sup>(2)</sup> ABl. L 320 vom 22.12.1993, S. 35.<sup>(3)</sup> ABl. L 15 vom 17.1.2002, S. 32.

## ANHANG

„SK	REPÚBLICA ESLOVACA/SLOVAKIET/ SLOWAKISCHE REPUBLIK/ΣΛΟΒΑΚΙΑ/ SLOVAK REPUBLIC/RÉPUBLIQUE SLOVAQUE/REPUBBLICA SLOVACCA/ SLOWAAKSE REPUBLIEK/REPÚBLICA ESLOVACA/SLOVAKIA/SLOVAKIEN	ISB SR 01	Slovenské biologické služby a.s. Ivanka pri Dunaji Stanica býkov Hlohovská 5 951 41 Lužianky
SK		ISB SR 03	INSEMAS s.r.o. Stanica plemenných býkov Lieskovská cesta 32 960 01 Zvolen“



## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Juli 2002

**zur Änderung der Entscheidung 1999/283/EG über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten afrikanischen Ländern, insbesondere hinsichtlich Botsuanas, und zur Änderung der Entscheidung 2000/585/EG zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleisch von freilebendem Wild, Fleisch von Zuchtwild und Kaninchenfleisch aus Drittländern**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2889)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/646/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in Bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/724/EG der Kommission<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3, Artikel 15 und Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 1999/283/EG der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/219/EG<sup>(8)</sup>, sind die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten afrikanischen Ländern festgelegt worden.
- (2) Mit der Entscheidung 2000/585/EG der Kommission<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/219/EG, sind die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleisch von freilebendem Wild, Fleisch von Zuchtwild und Kaninchenfleisch aus Drittländern festgelegt worden.

(3) Am 7. Februar 2002 ist ein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in dem von der EU zugelassenen seuchenfreien Gebiet Nr. 7 Botsuanas gemeldet worden, und die zuständige Veterinärbehörde Botsuanas hat Ausfuhren von entbeintem frischem Fleisch von Rindern, Schafen, Ziegen sowie gezüchteten und freilebenden Huftieren aus dem gesamten Land in die Europäische Gemeinschaft unverzüglich ausgesetzt.

(4) Die zuständige Veterinärbehörde hat Informationen und Garantien betreffend die Regionalisierung bestimmter Gebiete (10, 11, 12, 13 und 14) in Botsuana übermittelt, aus denen die Einfuhr von entbeintem frischem Fleisch von Rindern, Schafen, Ziegen sowie gezüchteten und freilebenden Huftieren mit der Entscheidung 2002/219/EG zugelassen worden ist.

(5) Gemäß der Richtlinie 72/462/EWG kann ein Drittland, in dem eine begrenzte Zahl von Ausbrüchen der Krankheit in einem begrenzten Teil seines Hoheitsgebiets verzeichnet wurde, mindestens zwei Jahre lang weiterhin als MKS-frei gelten, unter der Voraussetzung, dass diese Ausbrüche innerhalb von weniger als drei Monaten getilgt wurden.

(6) Botsuana hat die Suppressivimpfung mit anschließender Schlachtung der geimpften Tiere eingesetzt, und es sind keine weiteren Ausbrüche gemeldet worden.

(7) Daher gibt es ausreichende Garantien dafür, Botsuana weiter zu regionalisieren und die Einfuhr von entbeintem frischem Fleisch von Rindern, Schafen, Ziegen sowie gezüchteten und freilebenden Huftieren aus den Gebieten 5, 6, 7, 8, 9 und 18 zuzulassen.

(8) Die Entscheidungen 1999/283/EG und 2000/585/EG sind entsprechend zu ändern.

(9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

<sup>(1)</sup> ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 35.

<sup>(4)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

<sup>(5)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

<sup>(6)</sup> ABl. L 290 vom 12.11.1999, S. 32.

<sup>(7)</sup> ABl. L 110 vom 28.4.1999, S. 16.

<sup>(8)</sup> ABl. L 72 vom 14.3.2002, S. 32.

<sup>(9)</sup> ABl. L 251 vom 6.10.2000, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Anhang II der Entscheidung 1999/283/EG wird durch Anhang I dieser Entscheidung ersetzt.

(2) In Anhang III der Entscheidung 1999/283/EG erhält Fußnote 5 zur Tiergesundheitsbescheinigung Muster A folgende Fassung: „Im Fall Botsuanas kann unbeschadet der Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche, die im Februar 2002 in dem von der Europäischen Gemeinschaft als ‚MKS-frei‘ anerkannten Gebiet Botsuanas bestätigt wurden, dieser Landesteil bis zum 8. Februar 2003 als Gebiet gelten, das seit mindestens zwölf Monaten MKS-frei ist und in dem während dieses Zeitraums keine Impfungen vorgenommen wurden.“

*Artikel 2*

(1) Anhang II der Entscheidung 2000/585/EG wird durch Anhang II dieser Entscheidung ersetzt.

(2) In Anhang III der Entscheidung 2000/585/EG erhalten Fußnote 8 zur Tiergesundheitsbescheinigung Muster A und Fußnote 7 zur Tiergesundheitsbescheinigung Muster F folgende

Fassung: „Die Nummer der Fassung in der gegenwärtig geltenden Entscheidung für frisches Fleisch der entsprechenden empfänglichen Haustierart angeben. Im Fall Botsuanas kann zusätzlich unbeschadet der Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche, die im Februar 2002 in dem von der Europäischen Gemeinschaft als ‚MKS-frei‘ anerkannten Gebiet Botsuanas bestätigt wurden, dieser Landesteil bis zum 8. Februar 2003 als Gebiet gelten, das seit mindestens zwölf Monaten MKS-frei ist und in dem während dieses Zeitraums keine Impfungen vorgenommen wurden.“

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Juli 2002

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

## „ANHANG II

## MUSTER — OBLIGATORISCHE TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

Land	Code	Frisches Fleisch für den Verzehr								Frisches Fleisch für andere Zwecke als den Verzehr
		Rind		Schwein		Schaf/Ziege		Einhufer		
		BM <sup>(1)</sup>	ZG <sup>(2)</sup>	BM <sup>(1)</sup>	ZG <sup>(2)</sup>	BM <sup>(1)</sup>	ZG <sup>(2)</sup>	BM <sup>(1)</sup>	ZG <sup>(2)</sup>	
Botsuana	BW	—		—		—		D		—
	BW-01	A <sup>(4)</sup>	a	—		C <sup>(4)</sup>	a	D		
	BW-02	A <sup>(5)</sup>	a	—		C <sup>(5)</sup>	a	D		—
Marokko	MA	—		—		—		D		—
Madagaskar	MG	—		—		—		—		—
Namibia	NA	—		—		—		D		—
	NA-01	A	a	—		C	a	D		—
Swasiland	SZ	—		—		—		D		—
	SZ-01	A	a	—		—		D		—
Südafrika	ZA	—		—		—		D		—
	ZA-01	A	a	—		C	a	D		—
Simbabwe	ZW	—		—		—		—		—
	ZW-01	—		—		—		—		—

<sup>(1)</sup> BM: Auszufüllendes Bescheinigungsmuster. Die Buchstaben (A, B, C, D) in der Tabelle geben an, welches Muster der in Anhang III festgelegten Tiergesundheitsbescheinigungen gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung für die einzelnen Erzeugniskategorien zu verwenden ist; ein Gedankenstrich bedeutet, dass die Einfuhr untersagt ist.

<sup>(2)</sup> ZG: Zusätzliche Garantien. Die Buchstaben (a, b, c, d) in der Tabelle geben an, welche zusätzlichen Garantien das Ausfuhrland gemäß Anhang IV geben muss. Das Ausfuhrland muss diese zusätzlichen Garantien in Abschnitt V des jeweiligen in Anhang III festgelegten Bescheinigungsmusters eintragen.

<sup>(4)</sup> Fleisch von Tieren, die nach dem 7. Juli 2002 geschlachtet worden sind, darf in die Gemeinschaft eingeführt werden.

<sup>(5)</sup> Fleisch von Tieren, die nach dem 7. März 2002 geschlachtet worden sind, darf in die Gemeinschaft eingeführt werden.“

ANHANG II

„ANHANG II

Tiergesundheitsgarantien, die bei der Ausstellung von Veterinärbescheinigungen für Fleisch von freilebendem Wild, Zuchtwild und Kaninchen attestiert werden müssen

Land	Gebiets-Code	Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild				Schwarzwild				Federwild				Freilebende Einhufer		Hasentiere (Kaninchen und Hasen)				Anderes Haarwild		
		Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Zuchtwild				Freilebend		Hauskaninchen				
		BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	
AR	Argentinien	AR	—		—		—		—		D	8	I		—		C		H		—	
AU	Australien	AU	A	9	F		J	9	G		D	8	I		—		C		H		E	
BG	Bulgarien	BG	—		—		—		—		D		I		—		C		H		—	
		BG-1	A		F		—		—		D		I		—		C		H		—	
		BG-2	A		F		—		—		D		I		—		C		H		—	
		BG-3	—		—		—		—		D		I		—		C		H		—	
BR	Brasilien	BR	—		—		—		—		—		—		—		C		H		—	
		BR-1	—		—		—		—		D	8	I		—		C		H		—	
BW	Botsuana	BW	—		—		—		—		—		—		B		C		H		—	
		BW-01	A (6)	1, 2	F (6)	2, 3	—		—		—		—		B		C		H		—	
		BW-02	A (6)	1, 2	F (6)	2, 3	—		—		—		—		B		C		H		—	
CA	Kanada	CA	A	9	F		J	9	G		D	8	I		—		C		H		E	
CH	Schweiz	CH	A		F		J		G		D		I		—		C		H		—	
CL	Chile	CL	A	9	F		—		—		D	8	I		—		C		H		—	

Land		Gebiets-Code	Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild				Schwarzwild				Federwild				Freilebende Einhufer		Hasentiere (Kaninchen und Hasen)				Anderes Haarwild	
			Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Zuchtwild				Freilebend		Hauskaninchen			
			BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)
CY	Zypern	CY	A	9	F		J	9	G		D	8	I		—		C		H		—	
CZ	Tschechische Republik	CZ	A		F		—		G		D		I		—		C		H		—	
		CZ-1	A		F		J		G		D		I		—		C		H		—	
		CZ-2	A		F		—		G		D		I		—		C		H		—	
EE	Estland	EE	A		F		—		—		—		—		—		C		H		E	
GL	Grönland	GL	A		F		—		—		D		—		—		C		H		E	
HR	Kroatien	HR	A		F		—		—		D		I		—		C		H		—	
HU	Ungarn	HU	A		F		J	7	G		D		I		—		C		H		—	
IL	Israel	IL	—		—		—	—	—		D	8	I		—		C		H		—	
LI	Litauen	LI	A		F		—		—		D		I		—		C		H		E	
LV	Lettland	LV	A		F		—		—		—		—		—		C		H		E	
NA	Namibia	NA	—		—		—		—		—		—		B		C		H		—	
		NA-01	A	1, 2	F	2, 3	—		—		—		—		B		C		H		—	
NC	Neukaledonien	NC	A		F		—		—		—		—		—		C		H		—	
NZ	Neuseeland	NZ	A	9	F		J	9	G		D	8	I		—		C		H		E	
PL	Polen	PL	A		F		—		—		D		I		—		C		H		—	
RO	Rumänien	RO	A		F		—		—		D		I		—		C		H		E	
RU	Russland	RU	—		—	—	—		—		—		—	—	—		C		H		E	
		RU-1	—	—	F	5			—		—						C		H		E	
SL	Slowenien	SL	A		F		—		—		D		I		—		C		H		—	
SK	Slowakische Republik	SK	A		F		—		—		D		I		—		C		H		—	

Land		Gebiets-Code	Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild				Schwarzwild				Federwild				Freilebende Einhufer		Hasentiere (Kaninchen und Hasen)				Anderes Haarwild	
			Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Zuchtwild				Freilebend		Hauskaninchen			
			BM <sup>(1)</sup>	BA <sup>(2)</sup>	BM <sup>(1)</sup>	BA <sup>(2)</sup>	BM <sup>(1)</sup>	BA <sup>(2)</sup>	BM <sup>(1)</sup>	BA <sup>(2)</sup>	BM <sup>(1)</sup>	BA <sup>(2)</sup>	BM <sup>(1)</sup>	BA <sup>(2)</sup>	BM <sup>(1)</sup>	BA <sup>(2)</sup>	BM <sup>(1)</sup>	BA <sup>(2)</sup>	BM <sup>(1)</sup>	BA <sup>(2)</sup>	BM <sup>(1)</sup>	BA <sup>(2)</sup>
SZ	Swasiland	SZ	—		—		—		—		—		—		B		C		H		—	
		SZ-01	A	1, 2	F	2, 3	—		—		—		—		B		C		H		—	
TH	Thailand	TH	—		—		—		—		D	8	I		—		C		H		—	
TN	Tunesien	TN	—		—		—		—		D	8	I		—		C		H		—	
US	Vereinigte Staaten von Amerika	US	A	9	F		J	9	G		D	8	I		—		C		H		—	
UY	Uruguay	UY	—		—		—		—		—		—		—		C		H		—	
ZA	Südafrika	ZA	—		—		—		—		—		—		B		C		H		—	
		ZA-01	A	1, 2	F	2, 3	—		—		—		—		B		C		H		—	
ZW	Simbabwe	ZW	—		—		—		—		—		—				C		H		—	
		ZW-01	—		—		—		—		—		—				C		H		—	
Andere Drittländer in der Liste im ersten Teil des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG (letztgültige Fassung)			—		—		—		—		—		—		—		C		H		—	

<sup>(1)</sup> BM: Zu vervollständigendes Bescheinigungsmuster. Die Buchstaben (A, B, C, D usw.) in der Tabelle geben an, welches Muster der in Anhang III dieser Entscheidung festgelegten Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung für die einzelnen Frischfleischkategorien und Ursprungsgebiete zu verwenden sind. Ein Gedankenstrich bedeutet, dass die Einfuhr untersagt ist.

<sup>(2)</sup> BA: Besondere Anforderungen. Die Zahlen (1, 2, 3 usw.) in der Tabelle geben an, welche besonderen Anforderungen das Ausfuhrland gemäß Anhang IV erfüllen muss. Das Ausfuhrland muss diese zusätzlichen Garantien in Abschnitt V des jeweiligen in Anhang III festgelegten Bescheinigungsmusters eintragen.

Anmerkungen:

<sup>(\*)</sup> Fleisch von Tieren, die nach dem 7. Juli 2002 geschlachtet worden sind, darf in die Gemeinschaft eingeführt werden.

<sup>(\*)</sup> Fleisch von Tieren, die nach dem 7. März 2002 geschlachtet worden sind, darf in die Gemeinschaft eingeführt werden.“